Absender

An

…. Absender der Impfeinladung …, am ……….

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe Ihre Einladung zu einem Impftermin am … erhalten. Abgesehen davon, dass ich einer solchen Einladung nicht bedürfte, wenn ich bereit wäre, mich einem gentechnischen Massenexperiment mit einem Arzneimittel, dessen Zulassung nur bedingt ist, weil ein Großteil der für die Nachweise von Sicherheit und Wirksamkeit erforderlichen Studien bisher nicht vorliegen, stellt sich mir die Frage, wie Sie zu meinen persönlichen Gesundheitsdaten kommen.

Ich fordere Sie daher im Sinn des Datenschutzgesetzes auf,

1. bekanntzugeben, woher Sie die Daten bezogen haben und auf welcher gesetzlichen Grundlage;
2. bekanntzugeben, welche Daten gespeichert sind;
3. diese Daten unverzüglich zu löschen.

Ich teile mit, dass ich parallel eine Anzeige bei der Datenschutzbehörde vorgenommen habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Absender

An die

Datenschutzbehörde der Republik Österreich

Barichgassen 40-42

1030 Wien …., am ……….

Per E-Mail dsb@dsb.gv.at

Betrifft:

Beschwerde gegen ………………….. (Absender der Impfaufforderung=

wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung gem. § 1 Abs. 1 DSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des (z.B. Amts der Tiroler Landesregierung) vom …… (Datum) wurde ich zu einem Impftermin am ….. in ….(Ort) eingeladen – Schriftstück in Kopie anbei.

Es ergibt sich für mich der dringende Verdacht, dass dieser Einladung eine unzulässige Weitergabe und Verarbeitung meiner besonders geschützten persönlichen Gesundheitsdaten (Art. 5, 6 und 9 DSGVO) zugrunde liegt, zumal § 750 ASVG nur dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, nicht aber Behörden oder Gebietskörperschaften das Recht zu entsprechenden Datenverarbeitungen und -verknüpfungen einräumt und auch § 21 des Gesundheitstelematikgesetzes keine Zugriffsberechtigung vorsieht und auch kein Anwendungsfall der § 8 und 10 DSG vorliegt.

Ich beantrage daher, die Grundrechtsverletzung festzustellen, die Datenverarbeitung gem. § 22 Abs. 4 DSG zu untersagen und gem. § 22 Abs. 5 DSG eine Geldbuße zu verhängen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Begleittext / Erläuterungen

Viele Menschen haben von ihrer Landesregierung oder von ihrer Gemeinde Einladungen zu einem Impftermin erhalten. Diese Einladungen haben, solange keine Impfpflicht besteht, keinerlei Rechtswirkung. Allerdings ergibt sich der dringende Verdacht, dass im Zuge der Ermittlung der Daten über den Impfstatus der Adressaten und mit der Verknüpfung von Daten, z.B. aus dem Zentralen Melderegister, gegen das Grundrecht auf Datenschutz verstoßen wurde.

Es kann daher einerseits der Absender nach Datenschutzgesetz zur Offenlegung aufgefordert werden, woher er die Daten hat, welche Daten gespeichert sind und er kann zur Löschung aufgefordert werden.

Gleichzeitig kann eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben werden.

Die beiden Musterschreiben stehen zum Download bereit.